Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803

12 (21.9.1803)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 12. Mittwoche ben 21ten September 1803.

Candes : Verordnungen.

Muszug des achten Organisations - Boilts, die Dermaltung der Strafgerechtigkeitepflege. (fortfegung.)

so) Widernatürliche Ungucht, wenn sie vollbracht ist, wird a) mit zweijähriger Kettenstrase und mit sebenstänglicher Amtsvervanzung bestraft. Sie, und überhaupt b) alle sleischliche Berbrechen gesten in Beziehung auf die Strassesung erfolgt ist, obald eine förpersiche Bereinigung erfolgt ist, ohne daß es dabei auf die untluge and sittenwerderbliche Untersuchung über die wistere pholische Aeusserungen und Kolgen der Bereinigung antonime, deren Wir nirgendwo mehr Naum saßen. Hingegen ist weder dieses noch irsend ein andres Vergehen in Bezug auf die Beurstheilung der Beweise sir ausgenommen von jenen Kegeln zu achten, welche für die Erbebung der Gewissheit der Berbrechen vorgeschrieben sind. Auch e) muß bei der Bestälität das misstrauchte Ther, sobald die That in obgedachter Aeise vollbracht war, geschlagen und versocht, bei nicht vollbrachter Litat aber in der Stiffe an unbefannte Orte, wo bein Ausde zu besoraen ist, weategeben werden.

tein Anfog ju beforgen iff, weggegeben werden.

57. Die Blutschande wird in denen im Art.

EXVII. gemelbeten Fallen ebenfalls mit zweijahriger Kettenfrasebelegt, wobei gegen den weiblichen Theil gugleich die Amtsverbannung verhängt werden ung. Jene unter Geschwistern soligie nachdem fie zwischen Bollburtigen oder Halbburtigen vorfallt, mit ein jähriger oder brei vierteliähriger Kettenstrase belegt werden; killt sie an er Schwägern vor, zwischen denen das Band burch den Tod noch nicht gebrochen iff, nämlich mit des Fruders Frau, oder mit der lebenden Frauen Schwester; so soll sie mit viermon atlicher Kettenstrase gebüst werden; zwischen der Muhme und dem Nessen in der Blutsfreundschaft wird sie bein so bestraft, in der Schwägerschaft aber nur mit dreimonatlicher. Unzucht mit des verkorbenen Frauen Schwester, ingleichem zwischen Obeim und Pachte wird gar nicht peinlich behandelt, sondern

nur als eine vorzüglich frafliche Art ber Unzucht mit zweimonatlicher gemeiner Arbeits - oder Gefänznisstrafe belegt, wenn fie nicht zugleich Ebebruch ift, wo sonft gleichviel Schellenwerksftrafe dem verbeiratheten Theil zuzumessen ift. Alle bier nicht gehannte entserntere Verwandtschaftsgrunde ziehen gar feine Schärfung der durch die Unsucht oder den Ebebruch verwirften Strafe nach sich. Die Konfissation des Bermögens fann aber nie mehr ertannt werden.

(8) Begen der Entführungen (ju Art. CXVIII.) ift a) voraus ju bemerten , daß nicht blos folche, Die gegen Willen des Chemannes over chelichen Baters geschehen, fondern auch jene, die da, mo der Bater todt mare, gegen ben Billen ber Mutter an Rindern , die noch unter elterlicher Bemalt fichen , geschehen , imfleichen all jene , welche wider ben Billen ber Entfuhrten felbft, wenn auch gleich etwa mit einer ftrafmäßigen Einwilligung iener Gemalthabenden Berfonen geicheben, unter Diefe Straffanttionen ju gieben find. b, Frauenwird an bem fchuldigen Theil mit zweijabriger Rettenftrafe, ba er aber mit ihrem Billen gefchiebt, mit einjabriger gemeiner Buchthausftrafe belegt, und wied in beeden gallen auf die Salfte berabgefest, wenn noch tein Unternehmen des Beifchtafs bingugetommen ift. c) Dadbchenraub mird, wenn eine durchaus unerlaubte Abficht jum Grunbe liegt, ingleichem wenn fie miber Willen der Entführten geschieht, auch mit zweijabriger Ketten-frafe bestraft. Benn aber der an fich erlaubte Bwet der Ebe dabei vorwaltet, auch nicht der frepe Bille der Entführten, sondern blos jener der Eltern dabei verlegt murde, foll die That mit amei-monatlichem Schellenwert ober veinlichem Gefangnif gebafer werden; in beeden gallen wird die Grafe ebenwohl um die Salfte gemindert, menn noch fein Angeiff auf die jungfrauliche Ebre burch verfuchten Beifchlaf gefcheben ift. d Bo bie Entführte durch ihre Ginwilligung Mitichulbige ift, Da iff ihr die Salfte ber Strafe gu biftiren, welche nach Umftanden dem Entführer gufallt.

59) Nothgucht fann a) die im Art. CXIX. gebachte Codesfrafe nur bann noch jur golge ba-

ben, wenn an ben Folgen ber Bergewaltigung Die angegriffene Perfon das Leben verlore; mo es aber nachmals auch nicht barauf antomt, ob die Schmadung versucht ift ober nicht. Auger biefem Sall b) wird fie, wenn die angelegte Gewalt der angegriffenen Perfon anger der Bertegung der fraultden oder jungfraulichen Chre an ihrem Rorper burch Bermundungen . Gliedbruch, und dergleichen nicht noch weitern Schaden jugefügt hat, mit einer anderthalbiabrigen Rettenftrafe, falls die Angegriffene eine Chefrau mar, und Die Chat in bem oben Mro. 53. gemeldeten Ginn vollbracht worden ift; alsbann aber , mann es nicht bis gu jener Bollbringung tam, mit einer einjabrigen Rettenfrafe belegt. Wo aber die Angegriffene eine ledige Perfon mar, wird in beeben Gallen die Strafe um ein Drittel niederer ermeffen. Rame aber e) in obge-Dachter Maage weitere forperliche Berlenung bin-gu, fo wird noch die Salfte jener Strafe, welche Die lettere, wenn fie allein gewesen ware, nach fich gezogen baben murde, der vorigen durch Berlangerung jener Strafbauer bingugefest.

60) Quafi-Noth jucht, beren biefes Gefeg nicht, aber die verschiedenen Eingangs erwähnten Landfo wie die gemeinen Rechte gedenten, namlich
Schwächung unreifer, finnlofer, oder sonft Einwilligungs unfähiger Perfonen, foll je nach den
verschiedenen Graben der Bosheit des Thaters mit
fürzerm oder langerm Schellenwert, das in dem
erften obiger brei Falle allemat mit doppefter for-

perlicher Buchtigung ju diftiren ift, beftraft werden. 61) Rur ber gweite Chebruch (jum Art. CXX.) fann a) weintich berechtigt werben , namlich, da jemand, der schon einmal deshalb beftraft worden ift , junt zweitenmal fich beffen fchuldig machte, wo alsdann zweimonatliches Schellenwert gegen ibn gu erfennen ift, fo wie auf die dritte Bieberholung einvierteliabrige Rettenftrafe folgen foll. Der erfte Chebruch foll b) funftig in allen Unfern Landen gleichheitlich au dem Berheiratheten alfo eigentlich ehebruchigen Cheil mit 2 Monat öffentlicher Arbeit, oder burgerlichen Gefängniffes bei fchmaler Roft , ohne Chvenentfegung , ober mit einer Beloftrafe von fechsig Gulben bei amtefagigen, oder von fechzig Reichsthalern bei fangleifäßigen Perfonen , beftraft , und auf diefe Strafe vom Richter alternativ erfannt merden, welches bann bie Birfung bat , bag ber Berurtheilte feche Bochen Beit bat, au Erlegung ber Beloftrafe, wo aber biefe iu folder Beit nicht erfolgt , alebann unauffchieb-tich die Leibesftrafe vollftreft werden muß. Bon der Geloftrafe foil da, wo nicht etwa ein größerer Steil ber Strafe vorbin ben milden Stiftungen jugeftanden bat, ein Funftheil fur biefe , bas ttebrige für die Berichtsbarfeitsgefalle eingezogen merden. Wo annebit c) eine Befchwachte ihr Bergeben noch vor eintretenden Ungeigen der inftebenden Niederfunft anzeigt, da wird ihr die Halfte der Strafe nachgelaßen. Hatte sie aber diese Anzeige bis in den siebenten Monat nicht gemacht, und der Schwängerer fame ihr nachmals darin zuvor; so kommt nicht ihr, sondern diesem der Nachlaß dieser Strafbalfte zu gut. Uebrigens soll d) der ledige Theil, der sich mit einem Berheirathetem vergangen hat, nur eine um die Halfte erhöhte Unzuchtsstrafe zu leiden haben, und das nur in dem Fall, wenn er von dem verheiratheten Stand des andern Winenschaft batte. Bei dieser Gesleanheit

62) mußen Wir auch ber gemeinen Ungucht gebenfen , um auch bierin eine gwefmagige Gleichformigfeit ber Beftrafung einzuführen. Bir fegen bemnach feft, a) baf bei bem erften berartigen Bergeben jedem beeder Theile eine Strafe von funfseben Cagen burgerlichen Gefangniffes, ober funfseben Gulden Gelbes gebibre, worauf mit gleichem Effett wie bei ber im vorigen Artifel alternativ gemeldeten ju erfennen ift, die jedoch im Fall der geitigen Ungeige einer baraus erfolgten Schwangerichaft auf vorige Beife gemilbert wird. b) Bare die fruhzeitige Anzeige nicht gefcheben , doch aber die Dirne nicht beimlich niedergefommen, fo bleibt es bei ber gangen Strafe für jeden Theil, ohne Scharfung. c) Bare aber in diefem Fall aus irgend einem Anlag eine obrigfeitliche Befragung der Dirne über ihre Schmangerichaft bingugetommen , und fie batte bieje abgelaugnet , ohne eine Unm ffenbeit binlanglich gie rechtfertigen , fo mirb fie neben ber gangen Strafe noch ju einer breitagigen Befangniffrafe verurtheilt. d) Rame aber ju ber verfenwiegenen Schwangerschaft noch eine beimliche Riederkunft bingu , fo muß eine je nach bem das Ruid Schaden genom-men bat, ober nicht, furgere oder langere ge-ringften Falls dreimonatliche Buchthausftrafe erfannt werden. e) 3m gweiten Bergebungsfall ift bas boppette angufegen. f) Im dritten Berge-bungefall mird die dreifache Strafe angefest, und mit einer torverlichen Buchtigung geschärft, immer mit gleicher milbernden Rufficht auf zeitige Mitgeige, Die jedoch fich nicht auf die Buchtigung erftreft. Sollte aber g) jemand fo unverbefferlich fenn, um in die vierte Ungucht gu verfallen, fo foll zweimonatliche Schellenwertstrafe mit doppelter forverlicher Buchtigung gegen ibn erfannt merben. Wenn übrigens h) mit ber Ungucht jemand befondere Standesoflichten übertritt , als j. E. ein Seiftlicher ober Schullebrer, jo wird gwar er nach ber Strenge der Gefege feines Standes gerichtet, dem mitfchuldigen Theil aber fann barum die Strafe der Ungucht nicht gescharft merden. Ebenfo i) wird berjenige, ber mit einer Ungucht befondere Muffichtspflichten übertritt, f. B. ein Pfleger, ber feis ne Pflegtochter, ein Gefangenwarter, ber feine

Befangene beichlaft, außer der verwirften Unguchtsfrafe noch mit einer gelinden forperlichen Buchtigung oder andern paffenden und gleichvielgelten-

ben Strafe belegt.
63) Das Berbrechen zweifacher Che (zum Mtt. CXXI.) foll a) wenn nur der verebelichte Theil Das Dasenn einer ersten noch unaufgelösten She weis, an diesem, im Fall es durch eheliche Beiwohnung vollbracht ift, mit dreimonatlicher Kettenstrafe, andernfalls aber nur mit zweimonatlicher solcher Strafe belegt werden. Wo aber h) beede Theile darum wusten, mithin feines von ihnen dadurch Schaden litte, mag solches mit einer zweimonatlichen Schelenwerfs oder peinlichen Gefängnisftrafe gebüßt werden.

64) Berfupplung und Surenwirthich aft a) von Eltern oder Chemannern begangen, (jum Art. CXXII.) foll mit viermonatlicher Rettenfrafe belegt werden; wurde fie aber von andern getrieben, und mare mithin b) einer ber galle des Art. CXXIII. vorhanden, fo foll je nachdem Berdacht vorhanden ift , daß folches Gewerbe fchon mehrmal getrieben, und je nach bem mehr ober weniger Berführungsfunfte babei angewendet worden , von einmonatlicher Scheftenwerks - bis ju breimonat licher Rettenftrafe erfannt merben. Burbe aber c) die migbrauchte Perfon mit Gewalt ju Fall gebracht , fo foll ber Ruppler ober Surenwirth, ber es mußte, ober jur Gemaltanlegung Gelegenheit machte, mit der Strafe der Dothjucht, wo er es aber nicht mußte, jedoch nach dem Lemmuth ber Beleidigten batte urtheilen follen, daß fie fich nicht gutwillig in die Lufte des Undern ergeben werde, mit bem Doppelten der oben bestimmten Strafe der Surenwirthschaft belegt werden.

(Die Fortsetung hieven folgt.) Provingial . Verordnungen.

Da ein hochst unreines Galg, welches nach ben bamit angestellten chemtschen Bers fuchen aufgelofte , ber Gefundheit außerft fchabliche Bleitheile enthalt, burch Fuhrleus te von Pfaffenberfurth ju Labenburg, und wie man vernimmt, auch ju Seibelberg, Weinheim und Schwezingen , verfauft morben fenn foll, und von dem namlichen Galg auch hieher gefommen fenn mochte, ober noch fommen fonnte, fo findet man fur nothwenbig, bas hiefige Publifum bavon gu benach: richtigen, und por beffen Untauf und Ges brauch zu warnen, und will man folches zu gleich mit ben außern Mertmalen befannt machen, wodurch es bas reine bon bem uns reinen Galg unterscheiben fonne, Die barin bestehen, bag bas befragliche unreine Galg

von etwas rothlich grauer fchntugiger Farbe, fleinfornig beim Anfühlen, fehr feucht, und von bitterem widerlichen Geschmacke ift.

Man versieht sich baher zu dem hiesigen Publifum, es werbe zu Bermeidung bes schadlichen Einflußes dieses unreinen Salzes auf seine Gesundheit, das gehörige von selbst beobachten, und vorfindenden Falls, der furfürstlichen Polizei = Commision sogleich die Anzeige davon zu machen. Mannheim den 16ten September 1803.

Rurfürstlicher Sofrath der badifchen Pfalz= graffchaft.

Obgleich man geschehen laßen kann, daß die unmittelbar dem kursurstlichen Hofrathstollegio dahier untergebene Wittwer oder Wittwen nach dem Ableben ihrer Shegatten das im Falle, wo Kinder vorhanden sind, zu errichtende Bermögens Inventarium zu Ersparung der Kösten außergerichtlich fertigen und verschlossener anher einreichen, so darf doch die gesezlich vorgeschriebene Form hiebei nicht vernachläßigt, sondern ihre richtige Beobachstung muß gehörig verbürget werden.

Um nun auf der einen Geite die Wohlthat els ner außerordentlichen Inventarisation nicht zu beschräufen, auf der andere gleichwohl die ober= vormundschaftliche Stelle über die Ginhaltung ber gefeglichen form Diefer Inventarien ju be= ruhigen, ift man ju verordnen bewogen wors ben, bag die Wittmer, falls fie ber Rechte nicht fundig find, fo wie überhaupt alle Bitt= wer ohne Musnahme zu der Inventursvornah: me einen Rechtsfundigen beigiehen, und bas verschloffener einzureichende Inventarium von eben diefem Rechtskundigen auf der Ueberichrift Diefes Inventariums eigenhandig unterfchreis ben lagen, ober gewartigen follen, bag bas: felbe rufgegeben , und die Inventur von Umtes wegen werbe vorgenommen werden.

Nach dieser Berordnung haben sich daher nicht nur die Wittwer und Wittwen, welche unter dem kursurstlichen Hofrathskollegium dahier unmittelbar stehen, sondern santliche in der badischen Pfalzgrafschaft zu achten, und die Stadtrathe, auch Ober und Aemter sest darauf zu halten. Mannheim den 6ten September 1803.

Rurfürftlich babifcher Sofrath.

Strafertenntniffe,

Chriftine Mullerin von St. Leon ift megen einem verübten Diebstahl zu einer 4wochents lichen gemeinen Gefängnifstrafe, und nach ausgehaltener dieser Strafzeit zu 15 Farrenz zimmerstreichen unterm heutigen vom furfürstlichen Hofgericht verurtheilt worden. Manne beim den 16ten September 1803.

In fidem Stein, Sofgerichtefefret.

Der Webermeister Johannes Scheuerer zu Schlierbach ist wegen einem Garndiebstahl zusolge der unterm heutigen von kurfürstlichem hofgerichte erlaßenen Urtel zu Swochiger Thurmstrafe bet Suppe. Wasser und Brode, und zum tarmäßigen Ersaße des gestohlenen Garnes, nebst Zahlung der Untersuchungssthien kondenniret worden. Mannheim am zten September 1803.

Rurfurftlich badijch rheinpfalz. Sofgericht. Diet , Sofgerichtefefret.

Berichtliche Mufforderungen.

Heber das verschuldete Bermögen des Friesberich Zentner zu Rinklingen ist der Gant erskannt, und Tagkahrt zur Liquidation und Bershandlung über den Borzug auf Montag den 3ten Oktober nachsibht feitgesext; welches den allenfallsig Kelederich Zentnerischen Gläubiger mit deme bekannt gemacht wird, um auf den bestimmten Tag mit ihren Beweisurkunden bei Strafe des Ausschlusses dahter vor Oberamt zu erscheinen. Bretten den 13ten September 1803.

Rurfürftlich badifches Dberamt.

F. Pot. Stadler.

Johannes Schuhmacher, ein Burgerssohn von Forst, nahe an 50 Jahr alt, ist vor 33 Jahren schon als Webersgesell in die Fremde gereiset, ohne bisher von seinem Aufenthalt, Leben, oder Tod erwas von sich hören zu laßen. Gleichwie nun dessen einzige Schwester, die Joh. Baptist Metselsche Chefran von Korst um Ausfolgung dessen in 387 fl. 8½ fr. bestes henden Vermögens erga Cautionem angestanden hat; als wird gedachter Johannes Schuhmacher zu dessen Empfang innerhalb 3 Monas

ten unter bem Rechtsnachtheil bahler zu ersfcheinen, vorgelaben, bag im Entstehungsfalle bem Gesuche seiner Schwester ohne weiters willsahrer werben solle. Bruchsal am gten September 1803.

Rurbabifches Dberamt.

Die bekannten und unbekannten Glanbiger bes in Konkurs gerathenen hiefigen Burger und Backermeister Michael Sommer, werden auf Freitag den 14ten kunftigen Mon. Oktober zur Liquidirung ihrer Foderung und Tentisrung etwaigen Nachsichts oder Nachlagverstrages sub præjudicio vor bahiefigen Stadts rath vorgeladen. Neckargemund den 15ten September 1803.

Rurfürstlich babifcher Stadtrath.

Schuj.

Der wegen Bermögenszerfall und Waldsfrepel in Untersuchung gefommene, hierauf aber flüchtig gewordene hiefige Burger Georg Friedrich Ernst, wird hierdurch aufgesordert, binnen dato und 3 Monaten vor hiefigem Amt zu erscheinen, und sich megen seinem böslichen Austritt zu verantworten. Erscheint er nicht, so wird er seines Burgerrechts verlustig erflart, und der kurfürstlichen Lande verwiesen. Munszeshehm den 13ten September 1803.

Kurfürstlich babisches Umt. G. Poffelt.

Ueber bas perschuldete Bermögen ber Mis chael Waechterischen Seleute von Spranthal hat man ben Konfurs erfannt, und ad liquidandum & certandum super prioritate Lagsfahrt auf Donnerstag den 29ten bieses sestiges segt; welches mit deme hiemit bekannt gemacht wird, bag berselben allenfallfige Gläubiger in term. bet Strafe des Ausschlusses mit den Beweisurfunden dahier sich einfinden. Bretten den 7ten Sept. 1803.

Rurfurftliches Oberamt.

Stabler.

Nachbem ber hiefige Burger und Rothgerber Ludwig Balbe fein Bermogen an feine Glaubiger abgetreten hat, biefennnach Concurfus creditorum erfannt, und zur Schulbens liquidation und zum Borzugoftreite Tagsfahrt auf fünftigen Montag ben 26ten bieses Moznats September bestimmt wurde; so werden all biejenigen, welche au gedachten Ludwig Balbe irgend eine Forderung machen, hiemit edictaliter vorgeladen, auf die bestimmte Lagsfahrt Morgens um 9Uhr vor hiefig fürstlichem Amte zu erscheinen, thre Forderungen behörend zu liquidiren und über den Borzug zu streizten, oder zu gewärtigen, daß sie darmit nicht mehr gehört, und von gegenwärtiger Konkursmasse ausgeschlossen werden. Nedarsteinach am 2ten September 1803.

Fürstlich heffisches Umt.

Ex mandato Umber, fürftl. Amtschbr.

Gegen ben Balthasar Schweitert zu Barsgen hat man ben Konkursprozeß erkannt, belsten sowohl behannte, als unbekannte Gläubisger werden baher auf den 26ten dieses Morsgens um 9 Uhr zu Liquibirung ihrer Forderungen und zum Vorzugsstreit, bei Bermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, vor dabiesgem Amt vorgeladen. Ditsberg den 3ten September 1803.

Rurfürstl. babifches Umt. Stockmar.

Mheinhardt.

Mile blejenige, welche an ben verstorbenen Regimentschirurgus Schill irgend eine Forderung haben, werden hierdurch biffentlich vorzgeladen, um sich in einer unerstreklichen Frist von 6 Wochen bei der hier bei kursurslichem Fosgerichte angeordneten Kommission unter dem Rechtsnachtheile mit ihren Ansprüchen zu melden, daß sie ausonst auf erfolgendes Anrussen nicht mehr gehöret, und von der bestehem den Masse ausgeschlossen werden sollen, unter der vorausgesetzten Bemerkung jedoch, daß die vorhandene noch größteutheils zweiselhafte Debitmasse durch das bereits bescheinigte I latum der Ehefrau um ein beträchtliches überstiegen werde. Mannheim den 12ten August 1803.

Rurfürftl, babifch rheinpfalg. Dofgericht.

Ahr. bon Sade.

Dietz.

Wenn ber ausgetretene hiefige Burger Uns breas Eißler binnen dato und 3 Monaten vor hiefigem Umt nicht erscheint, und fich seines Austritts halber verantwortet, so hat berselbe

bie Lanbesverweisung und Entsetzung seines Bermogens zu gewärtigen. Berordnet beim Umt Mungesheim ben 20ten August 1803.

Der aus ben furbaperischen Kriegsbiensten entwichene, und von hier gebürtige Matrosenssohn Karl Zeller hat sich eines an dem Schiffinecht Anton Wimmer dahier verübten Diebsstahls sehr verdächtig gemacht, und ist hierauf flüchtig geworden; daher wird derselbe hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten dahier vor der von furfürstlichem Hofgericht angeordneten Untersuchungskommission zu ersscheinen, und sich zu verantworten, widrigensfalls derselbe der kurfürstlich badenschen Lauben verwiesen werden, und die Konsiskation seines Vermögens ersolgen wird. Mannheim den 24ten August 1803.

Aurfürstlich badifch . rheinpfalg. Dofgericht.

Diet.

Bauf - Untrage.

Das bem hiefigen Burger und Nachrichtee David Schmitt zugehörige im Quab. Lit. H. 5. Nr. 9. gelegene Naus, wird ben 26ten , ber bemselben ebenfalls zugehörige Garten in hies figer Stadt Lit. K. 4. Nr. 6. ben 27ten dieses Machmittags um 4 Uhr auf bahiefigem Rathbause öffentlich verstelgert. Mannheim ben 2ten September 1803.

Rurfürstlicher Stadtrath. Leers.

Die zur Konkursmasse des hiesigen Burgers und Handelsmann Johann Philipp Wolf geshörige, im Quadrat Lit. E. &. Nr. 7. gelegene Behausung, worauf bet der unterm 2ten v. M. vorgewesenen Bersteigerung 7500 fl. gebosthen worden, wird den zten kunftigen Monats Oftober Nachmittags um 4 Uhr, mit welchem Tage die vorbehaltene 2 monatliche Affixionszeit sich endiget, durch die bestehende Debitskommission nochmalen ausgedothen, und dem Vezts und Meisibiethenden ohne weiters zugesschlagen werden. Mannheim den 5ten September 1803.

Bon furfurfil. Stadtgerichts : Rommifions

Riffel, Aft. Komm.

Marie Schalfin Wittib ju Schwetzingen ruf= gelagene aftodige Wohnhaus, foll ber Erbvers theilung wegen Donnerstag ben 29ten huj. Radmittage um 3 Uhr gu Schweffingen in ber Behaufung felbft bffentlich an den Meifte biethenben unter annehmbaren Bedingniffen verfteigert werben; welches ben Steigluftigen hiemit gur Rachricht befannt gemacht wird. Leimen am 7ten September 1803.

Rurfürstlich babifche Dberamtefommifton. 3. Festa.

Un dahiefigem Rheinholzhofe ift trocken jung eichenes Brandholg, bas Mas um feche Gulben, und die Solggettel bafur bei Daniel Dif= fene im Schluffel zu haben.

Gin großes Flugel . Inftrument ift gu verfaufen , und bei Serrn Intendant Rummerer im bagerichen Hotel bas Dabere ju vers nehmen.

Dacht = Untrage. Runfrigen Freitag ben 23ten biefes Rach. mittage um 3 Uhr, wird in bem Gafthaufe jum Weinberg babier bas burch Ableben bes bieberigen Erbbeftanbers Georg Ungemache bem furfurfilichen Merario beimgefallene 1,tel Rheinhaufer Sofgut ad 14 Morg. 3 Brtl. 13 Ruth. neuer Maagung in einen fernermelten Erbbeftand ; fodann ber neben ber Ruchenfchreis bereiwies am Bergogeried gelegene Wiefen= fnechts : Befoldungeader ad 2 Morg. 2 Btl. 39 Ruth. als Eigenthum ober auch in Erbbes fand, und endlich 4 Morg. Meder auf ber untern Mublau in einen fernern bjahrigen Beitbeftand offentlich an die Meifibiethenbe vers ftelgert; welches ben hiezu Lufttragenden anburch befannt gemacht wird. Mannheim ben Igten September 1803. Rurfarftliche Zollschreiberet.

Beruff. Runftigen Donnerftag ben 22ten biefes Rachmittags um 3 Uhr, wird ber an ber lets mengrub gelegene ftabtifche Uder in gjahrigen Beffand mittels Berfteigung begeben. Mann. heim ben 17ten September 1803.

Bon Burgermeifteret : Umte megen. Deerd, Aft.

Mm Freitag ben 23ten b. Monate Bormit. tag um 9 Uhr, wird auf furfurftl, Sofrathe. Bebingnifen verfteigert werden folle; fo wird

Das von ber verlebten Bollbereuter Unne | fanglet babier bie Fouragelieferung fur bie furfürstliche Chevaurlegers in Beidelberg auf 6 Monate, namlich bom iten Oftober bis iten April 1804, im Abstreich offentlich berfteigert werden; die Liebhaber ju biefer Entreprise fonnen fich um gebachte Beit auf erfagter Ranglet einfinden. Mannheim ben 18ten Geps tember 1803.

Rurfürstlicher Sofrath ber badifchen Pfalggraffchaft.

Samftag ben 24ten Diefes Monats Bormittags um 10 Uhr, wird in Schwetzingen ble bafige herrichaftliche und gemeine Schaferei in einen weitern Beitbeftanbt mittels offentlis cher Steigung an ben Meiftbietenben begeben werden; welches hiemit ju Jedermannes, bes fonders ber Schaferet. Liebhabern Wiffenschaft befannt gemacht wird, um an gemelbtem Zas ge und Stunde in Schwezingen fich einfin= ben, bie Bedingniffe vernehmen, und bie Steigung beforbern zu mogen. Seibelberg am 16ten Cept. 1803.

Rurfürstliches Dberamt. Freiherr von Wrede.

Steinwarz. Bel bem legthinnigen Berfleigerunge= Berfuche ber gemeinen Schaferel ju Beutern mit ber vorgehabten Bermehrung ift fein annehm= liches Geboth erfolget, um welches biefelbe hatte erlagen werben tounen. Da bie Bes meinde nunmehro entichloffen ift, thre Scha. ferei mit ber vorhinulgen Waibe für 250 Stud Biebe mittele einer offentlichen Bers fteigerung wieber in Beftand gu geben, und bagu eine Tagefahrt auf Samftag ben 24. blefes Bormittag gegen 12 Uhr angefest ift: als wird biefes andurch gur anderweiten Radricht offentlich befannt gemacht. Rige lau bei Umte am 10. Cept. 1803.

Da ber Beftand bes berrichaftlichen gros Ben Sofguts ju Aglafterhaufen, welches in 82 Morgen, 2 Biertel, 6 Ruthen Ader, und 12 Morgen, I Biertel, 36 Ruthen Biefen, mit Bohnung, Scheuer, Stallung und Rels ler, fur 2 Beftanber , beftehet, funftige Mas rla Lichtmeß 1804 fich endiget, und Mittwoch ben 28ten September in einen fernern o ober rajahrigen Beitbeftanb unter annehmlichen

folches benen, Liebhabern befannt gemacht, um fich auf bemelten Tag fruhe um g Uhr in Malafterhaufen einzufinden. Redargemund ben ibten Sept. 1803.

Churfurftlich Babenfche Gefallvermeferel, Schmuf.

Dienstnachrichten.

Rach hochfter Entichliegung Gr. furfurfil. Durchlaucht vom 20ten Gept. 1803 ift

bei bem 2mt Dhilippsburg ber bieberige Amtmann Schoch jum Beamten, Gartorius jum Amtfommiffarius, ber Umtidreiber Brennflet jum Umtidreiber.

Bei bem Stadtamt Bruchfal ber bisherige Stadtschultheiß Gemehl gum Beamten, mit Beibehalrung ber Stadtfchuls theißerei, Dupre jum Amtofommiffarius, und Umtfchreiber ber brei Stabtorte, mit Ausnahme ber Stadt Bruchfal, ber bisherige Stadtfchreis ber Sehl jum Stadtichreiber.

Bei dem Landaint Bruchfal ber bisherige Umtmann Buhmann gum Bes amten , ber bisherige Musfauth Bengler jum Umtetommiffarius, ber bieherige Umt: fchreiber Frenginger jum Umtfchreiber.

Bei dem Umt Odenheim Amtmann Degbach zum Beamten , Rirch: gagner von Rothenburg jum Amtstommif. farius und Umtichreiber.

Bei dem Umt Bretten Amtmann Poffelt in Mungedheim zum Units mann, Umtfchreiber Stabler gum Umtefome miffartus und Umtichreiber.

Sur Eppingen Stabtichreiber Gd ut bon Dedargemund jum Stabsbeamten, Amtichreiber Staden jum Umtfcreiber.

Bei dem Amt Wifiloch Mmtman Woll ju Rauenberg gum Beams ten, Stadtichultheiß Stengel jum Umtes fommiffarind in ber Gtabt, Gefcheiber jum Umtetommiffarius im Umt.

Bei dem Umt Oberheidelberg Umtidreiber Steinwarg jum Beamten, Ctabtrathe Uffeffor Deim jum Umtetom miffarius , Regiftrator Dumge jum Umtes

Bei dem Umt Unterheidelberg Bentgraf Deftler jum Beamten, Dichael Stein wars jum Umtefommiffarius, Mo. Friedrich Glat, Br. u. Schmied, R. 2B.

bocat Rettig ju Dileberg jum Umtidreiber.

Bei dem Umt Metargemund Dberamtsaffeffor Reibel jum Beamten, Umtfchreiber Gerber Jun. gum Umtefom. miffarius, Abvocat Rettig gu Bretten gum Umtidreiber.

Bei dem Umt Meckarschwarzach Bentgraf Bedert jum Beamten , Amts. fommiffarius Beber jum Umtefommiffa. rius, Abbocat Thilo in Weinheim jum Umtichreiber.

Bei dem Umt Weinheim Reller Beithorn gum Beamten , Stadts schultheißerei=Verwalter Buch ler gum Umte= fommiffarius, Abvocat Bolf jum Amts dreiber.

Bei bem Umt Cabenburg Unwaldschultheiß Schnet von Beibelberg jum Beamten, Abvocat Sofmeifter gum Amtefommiffarius Saag von Redarfchwars jach jum Umtschreiber.

Bei dem Umt Schwezingen Bentgraf Pfifter jum Beamten, Dbere fculheif Fren jum Umtichreiber.

Ubbocat Lang jum Beamten und Receptor, Sur Waibstadt

Stadtichultheiß Machauer jum Stadts dultheißen, Umtichreiber Freifing jum Umtfdreiber, beforbert worden.

Mannheimer Rirdenbuche : Muszuge.

Gebohrne:

Den 12ten September: Joseph, Bater Jos feph Eichelsborfer, Br. u. Lehnfuticher, R. eod. Unna Elifabetha, Bater Rari Belfer, Br. u. Schuhmacher, E. R. eod. Georg Abam, Bater Joh. Friedrich Scharges, Br. u. Denger, E.L. Den igten: Johann Rubolph, Bater Joh. Gottlieb Mittmann , Br. u. Geifenfieder , E. E. Den taten : Jojeph Rarl, Bater Joh. Michael Gartor, Beifag, R. Den 15ten: Mas ria Unna, Bater Balentin Appel, Beifag, R. eod. Elifabetha, Bater Jakob Deinzelbeder, Beis af. E.R. Den isten : Loreng, Bater Peter Rart Sala, Stadtraths-Aftuarius, K. eod. Johann Joseph, des verlebten Rupferschmied Delaport Sohn, & R. eod. Johann Jafob, Bater Georg

Geftorbene:

Den i iten September: Leopold Brand, alt 26 J., Schloffergescil, E.L. Den izten: Marzgaretha Bauerin, Wittib, alt 24J., K. Den izten: Hen zofeph Lethen, alt 24J., K. Den izten: Hena alt 47 J., bes Br. u. Peruckenmacher Hoppe Chefrau. K. eod. Johann Jakob, alt 39J., Muhlknecht, K.

Berehelichte:

Den 29ten Angust: Hr. Jakob Reinecker, Stadtschultheiß in Ladenburg, mit Jungser Mastia Anna Becke. Den 15ten September: Josseph Held, Bedienter, mit Barbara Andrichin. eod. Philipp Wespin, Kartenfabrikant, mit Katharina Neunerin. Den 18ten: Michael Schabert, Beisaß, mit Susanna Schetchterin. eod. Michael Gilet, Fuhrmann, mit Maria Sibilla Strohschneiderin. eod. Ehrhard Reiling, Br. u. Meiger, mit Elisabetha Hofmann in. eod. Peter Angust Kremer, Beisaß, mit Delena Allsenserin.

Beidelberger Rirchenbuchs : Muszuge. Gebohrne:

Den 4fen September: dem Br.u. Kischer Jastob Fried ein Sohn, Johann Georg, E.K. eod. Basentin Ibl. Bein Georg Friedrich Gramlich, Erbbeitänder, Su. Georg Bailentin Ibl. Bein Sohn, E.L. den Vr. u. Weißgerber Kart Wilhelm Roos ein Sohn, E.L. den 8fen: den Br. u. Schuhmacher Henrich Peter Weisbel ein Sohn, E.L. den 9fen: dem Br. u. Schuhmacher Daniel Hyll, eine Tochter, E.L. dit 27 I., des dit 27 II., des d

tin Sieronymus Aling, E. R. eod. bem Br. u. Schreinermftr Joh. Martin Gule, ein Sohn, E. E. Den — ten: bem Br u. Rutscher Berns hard Schuck, eine Tochter Charl. Sophie, E R. Geft or bene:

Den 29ten August: Br. de Pre, geist! Absministrationerath, R.B. Den 5ten September: Henriette Gießler, alt 6 J., E. R. Den 6ten: Charlotta Wilbelmina Mullerin, E. R. Den 9ten: bem Karl Wilhelm Roos, ein Sohn, E. L. Den 13ten: Joh. Albert Breffel, Br. u. Kupferschmied, E. L.

Berehelicht: Den iten September: Chriftoph Tilder, Br.u. Kilder, mit Maria Katharina Schwabin.

Bruchfaler Kirchenbuchs : Muszuge.

Gebohrne:
Den zten September: bem Br. u. Gastwirth Franz Abam Franz, ein Sohn. eod. bem Br. Johann Creppein sen. ein Sohn. Den dten: bem Br. u. Buchbinder Leonhard Bender, eine. Tochter. eod. des Br. Ignaz Bellos Ebefrau eine Lochter. Den zten: bem Br. Martin Knoch, ein Sohn. Den Sten: bem B.u. Glaser Joh. Nep. Grosch, ein Sohn. Den gten: bem Philipp Widemann, ein Sohn. eod. dem Br. Basentin Ibse, ein Sohn. Den 10ten: bem B. Georg Baserie, ein Sohn.

Den bten September: Joseph Schwarzwald, alt 74 J., Schauspieler. Den oten: Gabina, alt 27 J., bes Br. Joh. Beit Chefrau. Den roten: Ursula Krausin, alt 80 J. eod. bem Peter Maul, ein 8 Monat alter Knabe.

Den bten September: ber Br. u. Buchbinder Joh. Bapt. Fleischmann, mit M. Barbara

Sruchtnreise und Difftualienschatzung.

		×100 0 20		Sri	anipre	HE HI	o en		L. Danker	- Marchael La	-	_	_	water the	trale	
í	Stabte	Gruchten per Mitrim Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier	buchenes	
		Korn	Gerft	Spelf fl. fr.	Rern			für für r fr. Loth	Gem. Brod 12fr. Loth	odien fr.	Rath fr.	Samet fr.	idervei- nen fr.	maat fr.	mittervi fl. fr	ive. fr.
	Mannheim	5 20	4/17	3114	Name of Street,	Lala	9	10	24	10	9	91/2	9	5	9 =	
	Seibelberg	51 5	41 5	3 22	7 12	3 3	$\frac{9}{7\frac{1}{2}}$	8 2	21 22	9	7	81	81	-	= -	